

Korruptionsstrafrechts- änderungsgesetz 2012

Ein Überblick über die neuen strengeren Bestimmungen

Seit 01.01.2013 sind die – weitgehend strengeren – gesetzlichen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts in Geltung, die mit Beschluss des Nationalrates vom 27.06.2012 gemeinsam mit dem „Transparenzpaket“ verabschiedet wurden. Im Wesentlichen kam es zu einer Neufassung der §§ 64, 74 sowie 305 bis 309 StGB; die §§ 168c – 168e StGB wurden aufgehoben.

Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs 1 Z 4a lit. b-d StGB)

Der Amtsträgerbegriff wurde – vor allem ob der massiven Kritik in der juristischen Lehre sowie in den Medien – insofern ausgeweitet, als nunmehr all jene Personen erfasst sind, die für eine Gebietskörperschaft in Österreich, einen anderen Staat oder für eine internationale Organi-

gehend klargestellt, dass grundsätzlich alle Rechtsträger des öffentlichen Rechts als Amtsträger/Innen erfasst sind, wie beispielsweise Universitäten oder Sozialversicherungsträger.

Die Besonderheit liegt darin, dass nunmehr auch Dienstnehmer derartiger Einrichtungen als Amtsträger qualifiziert werden (können) und nicht nur die Organe. Ziel dieser Ausweitung des Amtsträgerbegriffes ist es – wie den Erläuterungen zu entnehmen ist – nicht mehr nur – wie bis 2008 – die leitenden Angestellten und deren Mitarbeiter, sondern grundsätzlich sämtliche Hierarchieebenen zu erfassen, sofern es sich nicht um ganz untergeordnete, reine Hilfstätigkeiten handelt. Erfasst sind sohin künftig Organe und Bedienstete von Unterneh-



sation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnehmen. Ferner werden – kurz gefasst – auch Organe oder Bedienstete eines Unternehmens als Amtsträger qualifiziert, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Jedenfalls aber die Organe und Bediensteten jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt. Durch diese Bestimmungen wird nicht nur gewährleistet, dass die aktive und passive Bestechung inländischer Abgeordneter (nunmehr) in vollem Umfang strafbar ist, sondern darüber hinaus

men wie der Wien Energie Gasnetz GmbH, der Wiener Linien GmbH, der ASFINAG Service GmbH oder auch Krankenanstalten Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Gebietskörperschaften.

Strafbarkeit im Inland (§ 64 Abs. 1 Z 2, 2a StGB)

Im Sinne der Europarats-Konvention besteht Strafbarkeit nach den §§ 302 bis 309 StGB in Österreich unabhängig von den Strafgesetzen im Tatortstaat. Nunmehr werden sohin auch dann ausländische Sachverhalte in Österreich einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen, sofern eine allfällige „Bestechung“ eines ausländischen Amtsträgers im (ausländischen) Tatortstaat keine strafbare Handlung darstellt. Nationale Bestimmungen vor Ort sind daher nicht mehr maßgeblich für eine allfällige Strafbarkeit im Inland.



Dr. Christian Lutz, LL.M.

Rechtsanwalt und
Equitypartner bei
HASCH & PARTNER,
spezialisiert auf:
- Arbeitsrecht unter
besonderer Berücksichtigung
von Arbeitgeberinteressen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Unternehmensrecht

ch.lutz@hasch.eu

„Anfüttern neu“

Zuwendungen an Amtsträger sind ab sofort auch dann strafbar, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft hergestellt werden kann, sondern die gewählten Zuwendungen lediglich dazu dienen, Amtsträger „gewogen“ zu halten. Nicht zu bestrafen ist, wer sich lediglich einen geringfügigen Vorteil (ca. EUR 100,00) versprechen lässt oder diesen annimmt, sofern die Tat nicht gewerbsmäßig begangen wird.

Vorteilsannahme

Ein Fordern von Zuwendungen ist Amtsträgern niemals erlaubt. Ein Annehmen nur dann, wenn der Vorteil iSd Gesetzes als „gebührender Vorteil“ betrachtet werden kann. Ein gebührender Vorteil liegt beispielsweise dann vor, wenn „Gastgeschenke“ bei Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen angenommen werden. Allfällige Zusatzleistungen (z.B. Wochenendaufenthalt im Anschluss an eine Tagung oder Veranstaltung) wären jedoch als Annahme eines nicht gebührenden Vorteils anzusehen.

Fazit

Die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts wurden über weite Teile einer sachlichen Überarbeitung und einer damit verbundenen – mE gerechtfertigten – Verschärfung unterzogen. Nicht nur der Begriff des „gebührenden Vorteils“ wird in der Praxis jedoch weiterhin für Verunsicherung sorgen, da eine exakte Abgrenzung von unzulässigen Vorteilen, die im Rahmen von (beispielsweise) Kulturveranstaltungen gewährt werden, weiterhin schwierig ist.